

RICHTLINIEN

für den Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes in der Land- und Forstwirtschaft

ZWECK

Der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten dient ausschließlich der Erhaltung des Arbeitsplatzes in der Land- und Forstwirtschaft.

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind kammerzugehörige Eltern, die nach dem Mutterschutz oder nach dem Ende einer gesetzlichen Karenz ihr Dienstverhältnis zumindest 20 Wochenstunden in der Land- und Forstwirtschaft wieder aufnehmen und deshalb Bedarf nach professioneller Kinderbetreuung haben.

Der Anspruch ist auf die Dauer der tatsächlichen Berufsausübung beschränkt. Das Dienstverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft muss vor Beginn des Mutterschutzes bzw. vor Antritt der Elternkarenz bereits 6 Monate gedauert haben. Pro Kind kann der Zuschuss lediglich einmal und nur von einem Kammerzugehörigen in Anspruch genommen werden. Kein Anspruch besteht, wenn der andere Elternteil voll karenziert oder nicht berufstätig ist.

VORAUSSETZUNGEN

Der Zuschuss gebührt für die Kosten einer ausgebildeten Tagesmutter oder einer öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung. Die Inanspruchnahme muss während des nicht (mehr) karenzierten Dienstverhältnisses erfolgen und der Ermöglichung des Wiedereinstiegs in das Berufsleben dienen. Das Kind, für das die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers leben.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung eines Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder erhalten es direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen der NÖ Landarbeiterkammer zu übermitteln.

HÖHE DES ZUSCHUSSES ZU DEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erfolgt nur für tatsächlich an eine Tagesmutter oder eine Kinderbetreuungseinrichtung bezahltes Entgelt für Betreuungsleistungen ab 01.01.2014. Er ist begrenzt mit maximal 70 % dieses Entgelts sowie mit einer Förderungshöhe von maximal EUR 520,- pro Kalenderjahr.

NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01 20
E-mail: biljana.zestic@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

Der Zuschuss kann nur einmal pro Kalenderjahr zuerkannt werden. Erfolgt die Ausübung der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft in diesem Kalenderjahr über einen kürzeren Zeitraum als vier Monate, beträgt der maximale Jahreszuschuss EUR 220,–.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie der Meldebestätigung des Kindes, für das der Zuschuss beantragt wird
- Kopien der Rechnungen sowie Zahlungsbestätigungen
(Aufschlüsselung von Preis und Dauer der Betreuung)

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Kinderbetreuungszuschuss besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.